**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
**Band:** 31 (1975)
**Heft:** 1

**Rubrik:** Sprachlogik

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

**Brämerbüel/Brämabü(h)l** (Davos)

Brem, Bräm ist Familienname (Andrea Schorta, Rätisches Namenbuch, Bern 1964, S. 541)
Über die Herkunft dieses Namens gibt Schorta keine Angaben. Belegt ist ein altdeutscher Name ‚Bramo' und/oder ‚Brimo' (Förstemann, Altdt. Namenbuch, I, Spalten 332 f.). Diese Namenform ist später als Familienname verwendet worden: Chuonrat Bremo (Ad. Socin, Mittelhochdt. Namenbuch, S. 135). Der Sinn des Namens bleibt dunkel. Prof. Zinsli glaubt nicht, daß die Bündner Brem, Bräm zu ahd. brama, bramo ‚Dornstrauch' gestellt werden dürfen. *Dr. R. Ramseyer*

## Sprachlogik

### Doppelt gemoppelt

Sie — die Rückantwort — gedeiht so kräftig in Briefen und Rundschreiben, so häufig tritt sie uns auf Karten und Formularen entgegen, daß sie einer besonderen Betrachtung wahrhaftig würdig ist. Schauen wir uns zunächst das Wort „Antwort" an; klar ist der zweite Teil. Der erste — „Ant-" — ist ein altes nominales Präfix (hauptwörtliche Vorsilbe), dem das verbale „ent-" entspricht. Seine Bedeutung ist „gegen", „entgegen", „vor", verwandt mit dem lateinischen „ante" und der Vorsilbe „anti". Auch in „Antlitz" = das Entgegenblickende ist sie noch vorhanden. Viel häufiger als in Hauptwörtern kommt sie in Tätigkeitswörtern als „ent-" vor: entrüsten = zurückrüsten, gegenrüsten, die Rüstung ausziehen; entsetzen = sich fürchten, aus dem ruhigen Sitz geworfen werden; entsprechen = gegenbildlich sein, gemäß sein (wurde noch 1775 als schweizerisches Modewort verurteilt); enttäuschen = aus einer Täuschung herausreißen, das Gegenteil von sich täuschen; entbehren = nicht tragen (vgl. to bear = tragen, die Bahre = die Trage, somit ist „Tragbahre" ein Pleonasmus) usw.
„Ent" und „ant" bedeuten also „gegen". Ein Wort verlangt ein Gegenwort, Rückwort, eine Ant-Wort. Wer aber erwartet ein „Rückgegenwort", ein „Rückrückwort", eine „Rück-Ant-Wort"? Fehlgeleitete Bürolisten, nicht sattelfeste „Texter" vielleicht greifen zu dieser Tautologie, wie sie zu andern Verdoppelungen Zuflucht nehmen. Solche Pleonasmen kommen gerne bei Fremdwörtern vor, deren Sinn man sich nicht mehr vergegenwärtigt: Glasvitrine (vitre = Glas), Fußpedal (pes, Gen. pedis = Fuß), aufoktroyieren (ein Gemisch aus aufpfropfen und oktroyieren), hinzuaddieren, der bisherige Status quo, die vorläufige Suspension, die Zukunftsprognose, aber auch bei deutschen Begriffen: herabmindern, weiter fortfahren, nutzlos vergeuden, nochmals wiederholen, abändern — und eben die ach so beliebte Rückantwort. Viele Tautologien sind stilistische Verstärkungen und daher zulässig: wortwörtlich, tagtäglich, nie und nimmer, voll und ganz, Art und Weise; andere sind restlos in unsere Sprache eingegangen, zum Beispiel die vollendeten Tatsachen, die unausbleibliche Folge, übersichtlich ordnen, der dekorative Schmuck (im Unterschied zu unauffälligem, schäbigem Schmuck). Auch „letzten Endes" ist nicht zu beanstanden, bedenkt man, daß „Ende" gleichbedeutend ist mit „Ziel", „Zweck" (Schiller:

„Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?"). Auch „ein kleiner Zwerg" braucht kein Pleonasmus zu sein (im Vergleich zu größeren Zwergen). Wer gar nähme Anstoß an der „Tragbahre" oder am „Dachziegel" (lat. tegere = decken) oder an dem dreifach pleonastischen „Hochaltar" (aus ara = das Erhöhte, alta ara = das hohe Erhöhte, Hochaltar = das hohe Hocherhöhte)? *David*

## Vor Nachahmung wird gewarnt!

### Fremdwörtelnde Wortbildung auf Abwegen!

Was ist besser und richtiger, parken oder „parkieren"? Amten oder „amtieren"? „Der amtierende Weltmeister" ist ja sowieso ein Blödsinn reinsten Wassers. Weltmeister sein ist kein Amt. Und wäre es eines, so übt es der Weltmeister sicherlich nie aus. „Der amtierende Weltmeister" ist genauso schwachsinnig wie „der Vizeweltmeister". Was heißt denn „Vize"? Der „Vizeweltmeister" müßte ja den Weltmeister wirklich vertreten können, wenn der Weltmeister einmal nicht gerade abkömmlich ist, einmal nicht gerade kann!
Ja, ja — „parkieren" und „amtieren", sie führen bösen Häusern zu. „Ackerieren" statt ackern *haben* wir schon! Wann kommen melkieren, grasieren, wann bekommen wir noch die kalbierende Kuh? *Fridolin*

## Das Recht auf muttersprachlichen Unterricht

### Das auswärtige Unterrichten anderssprachiger Kinder und seine Finanzierung

Schickt ein Vater, dessen Familie einer anderen schweizerischen und kantonalen Nationalsprache angehört als jener, welche den sprachlichen Charakter seiner Wohnsitzgemeinde prägt, seine Kinder in einer ihrer Muttersprache zugehörigen Nachbargemeinde zur Schule, um ihnen diese Sprache zu erhalten, so hat er keinen Anspruch darauf, daß ihm die Bezahlung eines Schulgelds an die Nachbargemeinde — in der er nicht steuerpflichtig ist — erlassen werde. Das gilt, wenn solches ohne Willkür dem kantonalen Recht entnommen werden kann, und jedenfalls, wenn in der Wohnsitzgemeinde die öffentliche Schule in der Lage wäre, seine Kinder anfänglich auch in ihrer Muttersprache zu unterrichten, um ihnen den Übergang zur anderen, örtlich als Amts- und Unterrichtssprache dienenden, dort überwiegend mehrheitlichen Sprache zu erleichtern, zumal wenn auch in den Nachbargemeinden, wo in der Muttersprache dieser Kinder Schule gehalten wird, die Schüler ohnehin früher oder später intensiv in den Gebrauch der anderen Sprache eingeführt werden.